

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 10.11.2010:

Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (3)

Zum heutigen Recht:

- Übertragung von Rechten:
 - Eigentumsübertragung nach § 929 BGB durch Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen.
 - Eigentumsübertragung nach §§ 873, 925 BGB durch Einigung und Eintragung bei Immobilien.
 - Abtretung durch bloße Einigung nach § 398 BGB bei Forderungen und sonstigen Rechten.
- Begründung von Schuldverhältnissen:
 - Grundsätzlich durch bloße vertragliche Einigung gemäß § 311 Abs. 1 BGB.
 - Formvorschriften z.B. in §§ 311b, 518, 780 BGB.

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

2

Römisches Privatrecht (3)

Funktionen der Formvorschriften:

- Warnfunktion.
 - Die Notwendigkeit, eine Form zu wahren, soll die Parteien dazu anhalten, ein Geschäft mit schwerwiegenden Folgen nicht unüberlegt abzuschließen.
- Beratungsfunktion.
 - Die Vorschrift der notariellen Beurkundung soll die Beratung durch den Notar sicherstellen.
- Beweisfunktion.
 - Schriftform oder notarielle Form sollen dafür sorgen, dass der Inhalt des Geschäfts eindeutig festgehalten wird.

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

3

Römisches Privatrecht (3)

Übersicht „Formalgeschäfte“

- Die *mancipatio* – ein „eingebildeter Kauf“ als (abstraktes) Übereignungsgeschäft.
- Die *in iure cessio* – ein Scheinprozess als Übereignungsgeschäft.
- Die *stipulatio* – ein Frage-und-Antwort-Spiel als Allzweck-Verpflichtungsgeschäft.

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

4

Römisches Privatrecht (3)

Die *mancipatio*

- Ablauf (Gai inst. 1, 119):
 - Vor fünf Zeugen und einem Waaghalter (*libripens*) ergreift der Erwerber (in Gegenwart des Veräußerers) die Sache und erklärt sie mit feierlichen Worten für sein Eigentum.
 - Dann schlägt er mit einem Kupferstück an die Waage und überreicht es dem Veräußerer.
 - In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang wird der Kaufpreis gezahlt, wenn die Übereignung der Erfüllung eines Kaufvertrages dient. Beruht die Übereignung auf einem anderen Rechtsgrund, erhält der Veräußerer eine einzelne Münze als symbolischen Kaufpreis (*mancipatio nummo uno*).
- Wirkung: Das Eigentum geht an den Veräußerer über. Diese Wirkung ist unabhängig davon, ob die zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung wirksam war. Das Geschäft ist als – wie die Übereignung nach § 929 oder §§ 925, 873 BGB – abstrakt!

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

5

Römisches Privatrecht (3)

Anwendungsfälle der *mancipatio* (I)

- Übereignung von *res mancipi*
 - Sklaven, Großvieh und italische Grundstücke.
- Übertragung der väterlichen Gewalt an Hauskindern
 - Die Kinder kommen beim Erwerber in eine sklavenähnliche Stellung, die *mancipium* genannt wird.
- Erwerb der *manus*-Gewalt an der Ehefrau
 - Diese Sonderform heißt *coemptio*
- Treuhänder (*fiducia*)
 - Ein Treuhänder erhält das Eigentum übertragen und wird zugleich verpflichtet, es unter bestimmten durch sog. *nuncupationes* (d.h. bei der *mancipatio* gesprochene Formeln) festgelegten Bedingungen zurück zu übereignen.
 - Die *fiducia* wird u.a. zur Sicherungsübereignung benutzt: Der Treuhänder und Gläubiger ist verpflichtet, das Sicherungsgut nach Bezahlung der Schuld zurück zu erstatten.

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

6

Römisches Privatrecht (3)

Anwendungsfälle der *mancipatio* (II)

- Testamenterrichtung
 - Das gesamte Vermögen wird einem Treuhänder übertragen, der damit nach dem Tod des Erblassers gemäß dessen Anordnungen (*nuncupationes*) verfahren soll.
- *Emancipatio*: Entlassung eines Hauskindes aus der Gewalt des Vaters durch Kombination von mehrfacher *mancipatio* und *manumissio* (= Sonderform der *in iure cessio*).
- Verwandt mit der *mancipatio* ist auch der Schulderlass durch *solutio per aes et libram*.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 7

Römisches Privatrecht (3)

Die *in iure cessio*

- Ablauf (Gai inst. 2, 24):
 - Veräußerer und Erwerber erscheinen vor dem Prätor oder einem anderen Magistrat *cum imperio* (Konsul, Statthalter).
 - Der Erwerber behauptet mit feierlichen Worten, die Sache sei sein Eigentum.
 - Der Veräußerer schweigt auf die Frage des Magistrats, ob er eine Gegenbehauptung aufstellen wolle.
 - Daraufhin spricht der Magistrat die Sache dem Erwerber zu.
- Wirkung: Das Eigentum geht auf den Erwerber über. Auch die *in iure cessio* wirkt abstrakt!

Th. Rufner Römisches Privatrecht 8

Römisches Privatrecht (3)

Anwendungsfälle der *in iure cessio*

- Übereignung von Sachen aller Art
 - Die *in iure cessio* ersetzt bei *res Mancipi* die *mancipatio*. Sie kann aber auch bei *res nec Mancipi* angewendet werden.
- Adoption
 - Jemand behauptet, ein Kind stehe in seiner väterlichen Gewalt. Da der wahre Vater nicht widerspricht, wird das Kind dem Adoptivvater zugesprochen.
- Freilassung
 - Jemand behauptet die Freiheit eines Sklaven oder eines Hauskindes. Da der Eigentümer bzw. Inhaber der Hausgewalt nicht widerspricht wird die betroffene Person für frei erklärt.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 9

Römisches Privatrecht (3)

Die *stipulatio*

- Ablauf (Gai inst. 3, 92 f.):
 - Der künftige Gläubiger spricht dem künftigen Schuldner den Inhalt seiner Verpflichtung vor und beendet seine Rede mit den Worten *Spondesne?* („Gelobst du es?“).
 - Der Schuldner antwortet: *Spondeo* („Ich gelobe es“).
 - Statt *spondere* („geloben“) kann auch ein anderes Fragewort benutzt werden, solange Frage und Antwort übereinstimmen.
- Wirkung: Der Schuldner ist zur Erfüllung des Leistungsprogramms verpflichtet, das ihm der Gläubiger mit seiner Frage vorgegeben hat. Wenn nicht ausdrücklich ein bestimmter Rechtsgrund genannt wird, ist die Verpflichtung ein abstraktes Schuldversprechen.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 10

Römisches Privatrecht (3)

Anwendungsfälle der *stipulatio*

- Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen aller Art.
 - Z.B. Rückzahlung von Darlehen, Bürgschaft, Vertragsstrafen.
 - Insbesondere Versprechen im Zusammenhang mit Zivilprozessen: Gestellungsversprechen: *vadimonium*, Sicherheitsleistungen: *cautiones*.
- Die besonders feierliche Form der *sponsio* (mit Verwendung des Frage-Antwort-Paars *spondesne?* – *spondeo*) ist römischen Bürgern vorbehalten.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 11

Römisches Privatrecht (3)

Zur Übung

In welchem der folgenden Fälle muss eine *mancipatio* vorgenommen werden?

- a) Lucius Titius übereignet dem Gaius Maevius sein Landgut auf Kreta.
- b) Lucius Titius verspricht dem Gaius Maevius die Rückzahlung eines Darlehens von HS 10.000.
- c) Lucius Titius übereignet dem Gaius Maevius seinen Sklaven Stichus.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 12

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 17.11.2010:

Die Rechtsquellen

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>